Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.4.1973) Drucksache 8/483

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 483
13. 04. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 36

Der Petitionsausschuß hat am 13. April 1973 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/349	Schadensersatz für versehentliches Bekanntwerden eines Steuerbescheides	Die Finanzverwaltung hat sich unverzüglich bei dem Petenten entschuldigt. Außerdem wurde der Petent gebeten, dem ihm vermeintlich entstandenen Schaden zu spezifizieren. Das hat der Petent nicht getan. Eine von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Besprechung hat der Petent abgelehnt.
L 8/387	Beschwerde gegen eine verworfene Haftbeschwerde	Der Petent greift eine gerichtliche Entscheidung an. Diese kann von der Legislative nicht korrigiert werden. Im übrigen hat sich der Petent im Haftprüfungstermin vom 15. Februar 1973 eingehend zur Sache und zum Vorwurf der Fluchtgefahr geäußert.
L 8/390	1. Abänderung eines ihm erteilten Dienstzeugnisses	1. Es handelt sich um eine rein arbeitsrechtliche Angelegenheit, deretwegen Prozesse bei den Arbeitsgerichten anhängig gewesen sind. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, arbeitsgerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen oder zu korrigieren.
	2. Vermittlung eines Arbeitsplatzes bei einer bremischen Behörde	2. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, Positionen bei einer Behörde oder bei sonstigen Arbeitgebern zu vermitteln. Es muß dem Petenten überlassen bleiben, in geeigneter Form Bewerbungen bei geeigneten Stellen einzureichen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/380	Beschwerden gegen Maßnahmen der Vollzugsleitung	Die Maßnahmen der Vollzugsleitung sind nicht zu beanstanden.

Carl Schünemann Bremen